

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG

Der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser für die Brauchwasserversorgung des Müllheizkraftwerkes aus den Brunnen 1a, Flachbrunnen 2 und Brunnen 3a wie folgt beantragt:

	Brunnen 1a (Tiefbrunnen)	Brunnen 2 (Flachbrunnen)	Brunnen 3a (Tiefbrunnen)
maximale Momentanentnahme [l/s]	2,8	8,3	4,5
maximale Tagesentnahme [m ³ /d]	540		
maximale Jahresentnahme [m ³ /a]	120.000		

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Verfahren

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und die Verwendung als Brauchwasser wurde zuletzt mit Bescheid vom 07.09.2015 erteilt. Die Erlaubnis war bis 31.08.2020 befristet.

Bei den Brunnen handelt es sich um Anlagen, die bereits seit 1976 bzw. 1985 bestehen. Die Entnahme erfolgt zur Verwendung als Brauchwasser für das Müllheizkraftwerk Bamberg.

Die Maßnahme stellt eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlaubnispflichtige Benutzung dar; hierzu soll eine stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ausgesprochen werden (§ 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG).

Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens durchgeführt. Die drei Brunnen bestehen

bereits seit 1976 bzw. 1985. Unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sind aufgrund

der Tiefenlage und des Spannungszustandes des genutzten Grundwasserleiters ebenfalls nicht zu erwarten.


Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 18.03.2022
Klima- und Umweltamt



Tanja Šimičić
stellv. Amtsleiterin